
----- **Weitergeleitete Nachricht** -----

Betreff: Aufenthaltsrecht: Vereinfachtes Visumverfahren für türkische Erdbeben-Opfer, Auslaufen der Türkei-Erdbeben-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Datum: Wed, 26 Jul 2023 09:28:47 +0000

Von: Ibendahl, Werner (MI) <Werner.Ibendahl@mi.niedersachsen.de>

An:

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

leider hatte sich in das gestrige Schreiben ein Fehler eingeschlichen; vielen Dank an den Landkreis Nienburg für den Hinweis! Die richtige Fassung sehen Sie unten.

Für das Versehen bitte ich um Nachsicht.

Gruß, Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 64 (Ausländer- und Asylrecht) -

30002 Hannover

Telefon: (0511) 120 6470

Von: Ibendahl, Werner (MI) <Werner.Ibendahl@mi.niedersachsen.de>

Gesendet: Dienstag, 25. Juli 2023 17:27

An: Ausländerbehörden Niedersachsen

Betreff: Aufenthaltsrecht: Vereinfachtes Visumverfahren für türkische Erdbeben-Opfer, Auslaufen der Türkei-Erdbeben-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das BMI hat heute mitgeteilt, dass das im Zusammenhang mit der Erdbebenkatastrophe in der türkisch-syrischen Grenzregion am 06.02.2023 eingerichtete Verfahren zur vereinfachten Vergabe von Schengen-Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit für betroffene türkische Staatsangehörige sechs Monate nach dem Erdbeben zum 06.08.2023 eingestellt wird. Über das als Nothilfemaßnahme konzipierte Verfahren konnte zahlreichen Betroffenen des Erdbebens ermöglicht werden, vorübergehend bei engen Familienangehörigen in Deutschland unterzukommen.

Den betroffenen türkischen Staatsangehörigen wurde durch die [Türkei-Erdbeben-Aufenthalts-Übergangsverordnung](#) ein weiterer vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum 06.08.2023 ermöglicht.

Dazu wurden die betroffenen türkischen Staatsangehörigen ab dem 07.05.2023 und bis zum 06.08.2023, das heißt für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für den Aufenthalt im Bundesgebiet befreit. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 06.08.2023 außer Kraft.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung ist lt. BMI nicht vorgesehen.

Für die weiteren aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten für die vom Erdbeben betroffenen türkischen Staatsangehörigen gelten die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen.

Soweit Betroffene die materiellen Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel erfüllen (bspw. zur Beschäftigung oder zum Familiennachzug), sollte von der Möglichkeit des Absehens von einem (erneuten) Visumverfahren im Ermessenswege nach § 5 Abs. 2 AufenthG **abgesehen Gebrauch gemacht** werden.

Bei Personen, die erst nach dem 07.05.2023 mit einem Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind oder noch einreisen werden und damit nicht von der Verordnung erfasst sind, besteht die Möglichkeit, eine einmalige Verlängerung ihres Visums um weitere 90 Tage zu beantragen. Hierfür ist erforderlich, dass Betroffene Gründe für eine Verlängerung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 AufenthG i. V. m. Art. 33 Visakodex, z.B. humanitäre Gründe, vortragen.

Die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG dürften in der Regel nicht erfüllt sein. Nach dieser Vorschrift kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange „dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern“. Dies ist nur der Fall, wenn inlandsbezogene Gründe vorliegen, die gerade die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern, nicht aber bei herkunftsstaatbezogenen Gründe (siehe auch Nr. 25.4.1.4 [AVwV-AufenthG](#)).

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Gruß, Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 64 (Ausländer- und Asylrecht) -

30002 Hannover

Telefon: (0511) 120 6470

64.11 – 12230/ 1-8 (§ 6)